

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landschaftspflege und Energie
am 26.04.2007**

**hier: Anfrage der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 23.04.2007
„Fällung von stadtoökologisch bedeutenden und das Stadtbild
prägenden Bäumen“**

Die in der o.g. Anfrage gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Waren alle o.g. Bäume im Baumkataster der Stadt Siegen erfasst

- Wallhausenstraße
- Juliusstraße
- Sandstraße / Freudenberger Straße
- Stockweg / Känerbergstraße

Antwort:

Nein. Das städtische Baumkataster umfasst nur städtische Bäume. Da es sich in allen Fällen um Bäume auf privaten Grundstücken handelte, enthält das Baumkataster hierüber keine Daten.

2. Welche und wie viele geschützte Bäume wurden jeweils beseitigt (Arten, Stammumfänge, Einzelzustand gemäß Vorbegutachtung) ?

Antwort:

Grundstück Wallhausenstraße

Die Bäume auf dem Grundstück an der Wallhausenstraße befanden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 298 „Heidenberg“. Dieser weist im betreffenden Bereich eine „private Grünfläche“ mit einem Pflanzgebot für Bäume und Sträucher aus. Ein ebenfalls im Plangebiet enthaltenes und flächenmäßig abgegrenztes Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher erstreckte sich nicht bis in den Bereich der entfernten Bäume. Da der Bebauungsplan die planungsrechtlich geforderte Eingriffsregelung mit festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen enthält, finden die Vorschriften der städtischen Baumschutzsatzung hier keine Anwendung.

Demnach war die Entfernung der Bäume in der Böschung planungs- und umweltrechtlich zulässig.

Nähere Angaben zu den Baumarten, Einzelzustand und Stammumfänge sind nicht möglich, da eine Vorbegutachtung der Bäume im Detail nicht stattgefunden hat.

Grundstück Stockweg / Känerbergstraße

Am 20.02.2007 wurde vom neuen Eigentümer des ehemals städtischen Grundstücks ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Entfernung der im vorderen Bereich des ehemaligen Schulhofes stehenden 8 Bäume bei der Verwaltung gestellt.

Als Begründung wurde der hier baurechtlich bereits am 23.10.2006 genehmigte Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern angegeben.

Da sich die Bäume im Baufeld der geplanten Gebäude befanden, wurde am 06.03.2007 die Entfernung von 4 Laubbäumen (1 Kastanie, 3 Ahorn) genehmigt. Für 4 weitere Bäume (3 Fichten, 1 Birke) war keine Ausnahmegenehmigung erforderlich, da sie nicht unter den Schutz der Baumschutzsatzung fielen.

Die Entfernung eines weiteren Baumes (Linde) im hinteren Schulhofbereich wurde abgelehnt, da dieser von der genehmigten Baumaßnahme nicht berührt wird.

Grundstück: Sandstraße / Juliusstraße

Am 17.07.2006 wurde von einer Immobiliengesellschaft der Antrag auf Entfernung von 8 Bäumen (1 Platane, 6 Ahorn, 1 Fichte) auf dem o.g. Grundstück gestellt. Als Begründung wurde die Errichtung eines Lebensmitteldiscounters mit Pkw-Parkplatz angegeben. Hierfür war bereits am 29.06.2006 eine Baugenehmigung erteilt worden. Am 09.08.2006 wurde eine Ausnahmegenehmigung zur Entfernung von 2 Ahornbäumen erteilt, deren Standorte sich im Bereich der geplanten Bauvorhaben befanden. Die übrigen Bäume fielen aufgrund ihres Stammumfanges und der Baumart nicht unter den Schutz der Baumschutzsatzung.

- 3. Wurden die Bestände im Vorfeld der Fällungen auf gefährdete und gesetzlich geschützte Arten untersucht (Höhlenbrüter, Fledermäuse gem. § 64 LG) ? Wenn Nein, warum nicht, wenn Ja, mit welchem Ergebnis ?**

Antwort:

In die städtischen Ausnahmegenehmigungen gemäß Baumschutzsatzung wurde jeweils der Hinweis aufgenommen, vor der Fällung der Bäume auf mögliche Brut- und Niststätten zu achten.

Der Verwaltung liegen keine Informationen darüber vor, ob vor den Fällungen auch eine Überprüfung auf gefährdete Arten durchgeführt wurde.

- 4. Welche Gründe führten zur Beseitigung (abgeschlossene Bebauungspläne) und in welchem Stadium der jeweiligen Planungen wurden die Genehmigungen erteilt ?**

Antwort:

Wie oben dargelegt, lagen für die Bauvorhaben am Stockweg und an der Sandstraße / Juliusstraße bereits Baugenehmigungen vor.

Das Grundstück an der Wallhausenstraße liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 298 „Heidenberg“. Auf dieser Grundlage wurde auch eine Baugenehmigung für einen Gewerbebetrieb unmittelbar an der betreffenden Böschungsgrenze erteilt.

- 5. Wer war im Vorlauf jeweils für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Bestände zuständig (bau- und umweltrechtlich) und in wessen Zuständigkeitsbereich lag jeweils die Genehmigung zur Beseitigung ?**

Antwort:

Zuständig für die Einhaltung und Überwachung artenschutzrechtlicher Vorschriften ist die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein. Die Ausnahmegenehmigungen zur Entfernung der geschützten Bäume wurden von der Abteilung Umwelt der Stadt Siegen auf der Grundlage der städtischen Baumschutzsatzung erteilt.

6. Wo, wann und in welchem Umfang sollen ggf. Ausgleichsmaßnahmen stattfinden ?

Antwort:

Für die Entfernung der Bäume am Stockweg wurde die Ersatzpflanzung von insgesamt 7 heimischen Laubbäumen festgesetzt.

Als Ersatz für die auf dem Grundstück Sandstraße genehmigte Entfernung von 2 geschützten Bäume sind 2 heimische Laubbäume zu pflanzen.

Für das Böschungsgrundstück an der Wallhausenstraße bestehen keine Vorgaben über die Anzahl der neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher.

Sollten die festgesetzten Ersatzpflanzungen auf den o.g. Grundstücken nicht möglich sein, können sie auch auf einem anderen im Eigentum des Antragstellers stehenden Grundstück im Stadtgebiet, einem Grundstück der Stadt Siegen oder eines zur Duldung bereiten Dritten im Stadtgebiet Siegen durchgeführt werden.

Ist auch dieses nicht möglich oder vorgesehen, kann ersatzweise eine Ausgleichszahlung an die Stadt Siegen geleistet werden. Diese Mittel würden dann zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen im Stadtgebiet verwendet. Der Zeitpunkt der Ersatzpflanzungen wurde nicht vorgeschrieben; in der Regel werden die Pflanzungen nach dem Abschluss der jeweiligen Bauvorhaben durchgeführt.

7. Sind derartige Maßnahmen geeignet, den entstandenen ökologischen Schäden auszugleichen ? Wenn ja, in welchen Zeiträumen ?

Antwort:

Art und Umfang der Ersatzpflanzung von Bäumen richten sich nach den Vorgaben der städtischen Baumschutzsatzung. Hierbei ist klar, dass ein ökologischer Ausgleich für die entfernten großen Bäume sicherlich erst nach 20 oder mehr Jahren erreicht werden kann.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass ohne die Existenz der städtischen Baumschutzsatzung im besiedelten Bereich Ersatzpflanzungen rechtlich nicht durchgesetzt werden können. Es bliebe dem jeweiligen Bauherren selbst überlassen, ob er den Eingriff durch geeignete Maßnahmen ausgleicht oder nicht.

Dr. Kraft

